

# **Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Windpark „Wiesemscheid“**

- Projektbeschreibung -

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG

Antragsteller:

Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG

Wertherbrucher Str. 13

46459 Rees

## Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Antragsteller.....	2
3.	Standort.....	2
4.	Anlagenbeschreibung.....	4
4.1.	Anlagentyp.....	4
4.2.	Eiserkennung.....	4
4.3.	Brandschutz.....	5
4.3.	Standorteignung und Turbulenzprognose.....	6
4.4.	Herstell- & Rückbaukosten.....	7
5	Raumordnung & Bauleitplanung.....	7
5.1.	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	7
5.2.	Regionalplan Mittelrhein-Westerwald.....	8
5.3.	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau.....	8
6	Immissionsschutz.....	9
6.1.	Schallimmissionsprognose.....	9
6.2.	Schattenwurfprognose.....	10
7.	Naturschutz.....	10
8.	UVP-Bericht.....	10
9.	Netzanbindung.....	16
10.	Antragsunterlagen.....	16

## 1. Einleitung

Die Firma Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Wiesemscheid, die Errichtung und den Betrieb des Windparks Wiesemscheid mit insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2. Die WEA haben einen Rotordurchmesser von 138,25 m und Nabhöhen von maximal 131 m und 160 m sowie eine Nennleistung von 4,2 MW.

Es wird ein Gesamtertrag von ca. 34 Mio. Kilowattstunden pro Jahr (3.200 Volllaststunden) erwartet. Dieser Wert entspricht ungefähr dem Energieverbrauch von ca. 10.600 Musterhaushalten (3.200 kWh/Jahr) in Deutschland. Es können insgesamt ca. 18.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden.

## 2. Antragsteller

Die **Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG** ist ein Tochterunternehmen der DunoAir Unternehmensgruppe mit Sitz in Oosterbeek (Niederlande). DunoAir ist ein international tätiges Unternehmen mit Zweigstellen in Trier (Planung und Entwicklung) und Rees (Verwaltung), das sich auf die Entwicklung, den Bau und die Verwaltung von Windenergieanlagen in Deutschland und international spezialisiert hat. Insgesamt betreibt die DunoAir aktuell 89 Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 220 Megawatt, rund 300 Megawatt befinden sich in Planung. Die Firmenphilosophie der DunoAir setzt auf eine transparente, auf nachhaltigen Erfolg ausgerichtete Projektentwicklung unter Einbindung der lokalen Akteure.

## 3. Standort

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Kreis Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau in der Ortsgemeinde Wiesemscheid. Der Windpark erstreckt sich zwischen der Ortslage Wiesemscheid im Westen und dem Potsdamer Platz im Osten beiderseits der B258.

Die Ausdehnung des Windparks beträgt in Nord-Südrichtung ca. 0,9 km; von Osten nach Westen etwa 0,6 km. Untereinander weisen die Anlagen Abstände zwischen ca. 470 m und ca. 770 m auf. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Meereshöhe von ca. 530 m bis 562 m errichtet werden.

Bei den Standorten handelt es sich um Waldlagen. Der östliche Ortsrand von Wiesemscheid wird ca. 1,2 km Abstand zu den Standorten der Windenergieanlagen aufweisen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die genauen Flurstücke der einzelnen Windenergieanlagen aufgeführt. Am Standort befinden sich aktuell keine weiteren Windenergieanlagen.

In den Antragsunterlagen sind die WEA mit den Nummern 1 – 3 oder 01 – 03 versehen.

WEA Nr.	Nr.	Typ	NH [m]	Gemarkung	Flur	Flurst.	UTM 32 (ETRS 89)	
							Ost	Nord
01	1	Enercon E-138 EP3 E2	160	Wiesemscheid	4	2/5	351.602,05	5.578.565,40
02	2	Enercon E-138 EP3 E2	130,07	Wiesemscheid	4	2/5	351.941,23	5.578.235,48
03	3	Enercon E-138 EP3 E2	130,07	Wiesemscheid	5	12; 13; 38	351.462,38	5.577.812,96

Tabelle 1: Standortdaten

Grundstückseigentümerin aller Standortflächen ist die Ortsgemeinde Wiesemscheid. Die Antragstellerin verfügt über alle erforderlichen Vereinbarungen mit der Ortsgemeinde.

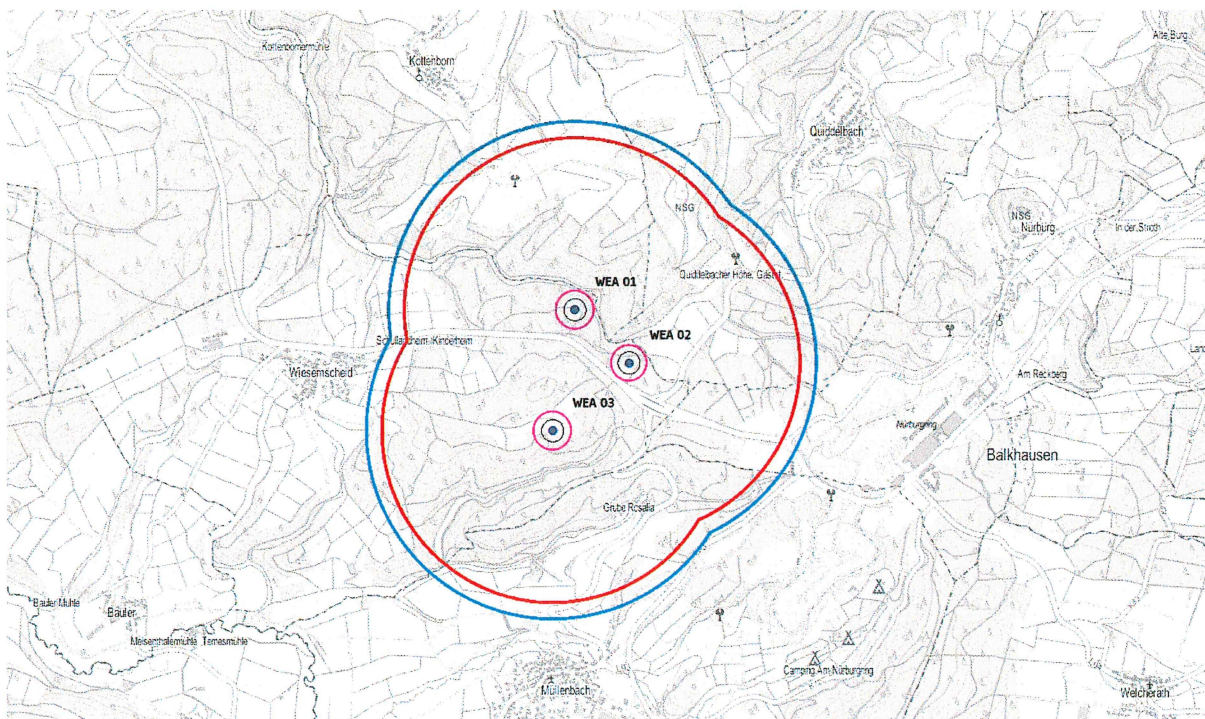


Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Wiesemscheid (Mindestabstand: 1.000 m/rote Linie, 1.100 m/blau Linie)

Die Zufahrt erfolgt über die A 61 (Abfahrt AS 33/Wehr), die B412 und B258 und von dort über die gemeindeeigenen Forst-/Wirtschaftswege. Die Forst- und Wirtschaftswege werden den Erfordernissen des Schwerlastverkehrs entsprechend ausgebaut. Zum Teil werden Zufahrten neu ausgebaut. Die Zuwegung zur WEA bleibt auch im Anschluss an die Bauphase für Wartungsarbeiten während der Betriebsphase erhalten.

## 4. Anlagenbeschreibung

### 4.1. Anlagentyp

Beantragt werden 3 WEA des Anlagenherstellers Enercon.

Anlagentyp	Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	130,07 m, 160 m
Rotorblattzahl	3
Turmbauart	Hybridstahlurm, Hybridturm

Mit seinen technologischen Innovationen setzt ENERCON seit über 30 Jahren neue Maßstäbe, als eines der weltweit führenden Unternehmen im Bereich Windenergie. Die Baureihe EP3 zeichnet sich durch Wartungsfreundlichkeit, konservative Lastannahmen, großzügige und kraftflussgerechte Auslegung der Komponenten, Umweltverträglichkeit und exzellente Netzeigenschaften aus. Die WEAs von Enercon verfügen über ein Netzeinspeisesystem, das die neuesten Netzanschlussbedingungen erfüllt und problemlos in alle Versorgungs- und Verteilerstrukturen integriert werden kann.

### 4.2. Eiserkennung

Zum Schutz vor Eisabwurf wird das ENERCON Kennlinienverfahren (ohne Blattheizung) sowie das Eiserkennungssystem BET214/CET214 der Firma eologix sensor technology GmbH beantragt. Die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren wird serienmäßig in allen ENERCON Windenergieanlagen eingesetzt. Eine genaue technische Beschreibung dieses Verfahrens, inklusive der Beschreibung für das Anfahren nach Windstille und für das Wiederanfahren nach Eisabschaltung, ist dem Antrag unter Kap. 14.2 „Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzkennung“ beigefügt.

Die Einbindung des eologix-Eisansatzerkennungssystems in die beantragten Enercon Anlagen ist neben dem serienmäßigen ENERCON-Kennlinienverfahren ein redundantes und diversitäres System zur Eisansatzerkennung. Eine detaillierte Beschreibung des Systems ist dem Antrag unter Kap. 14.5 „Technische Beschreibung eologix-Eisansatzerkennung“ beigefügt. Das System ist vom DNV GL zertifiziert (s. Kap. 14.6).

Bei der Erkennung von Eisansatz durch eines der beiden Systeme schaltet sich die Windkraftanlage sofort automatisch ab.

Gleichzeitig wird der Betriebszustand der Windkraftanlage über ein Meldesystem (z.B. SMS auf Mobiltelefon) dem für diese WKA zuständigen technischen Betriebsführer mitgeteilt. Zur Sicherheit darf die WKA bei der Fehlermeldung „Eisansatz“ durch den technischen Betriebsführer nicht über die Fernsteuerung gestartet werden. Dieses ist von Enercon in der Steuerung programmiert.

Diese Fehlermeldung muss manuell vor Ort in der Windkraftanlage zurückgesetzt werden (Reset), erst dann ist eine Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage möglich. Die Windkraftanlage wird nur dann in Betrieb genommen, wenn sich für den technischen Betriebsführer sichtbar kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass sich beim Starten der WKA im näheren Umfeld keine Personen oder Gegenstände aufhalten. Mit dieser Handlungsweise wird ausgeschlossen, dass durch kleinere herabfallende Eisreste, die nicht erkannt wurden, beim Start der WKA eine Gefährdung entsteht.

Die beantragten Eisansatzerkennungssysteme wurden jeweils durch den TÜV NORD geprüft (s. Kap 14.3 und 14.4). Mit der Prüfung durch den TÜV NORD wurde die Wirksamkeit der Eisansatzerkennungssysteme und der aktuelle Stand der Technik der Systeme bestätigt. Eine gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung des Eisabfalls für den beantragten Windpark Wiesemscheid ist dem Antrag in Kap 14.1 beigefügt.

### 4.3 Brandschutz

Für den Windpark Wiesemscheid liegt sowohl ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept des Anlagenherstellers ENERCON vor, das sich ausschließlich mit dem Brandschutz der beantragten WEA befasst, als auch ein standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Hans-Helge Janssen.

Aus dem Gutachten lassen sich folgende wesentliche Aussagen ableiten:

- Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch permanente Fernüberwachung mit automatischer Abschaltung der Anlage sowie durch den Einsatz von ausschließlich gut geschultem Wartungspersonal erheblich verringert.
- Die Bauweise und verwendeten Materialien – es finden in größtmöglichem Umfang nicht brennbare Baustoffe Verwendung – sind im Sinne der Vermeidung einer Brandausbreitung als positiv zu bewerten.
- Die Windenergieanlagen sind in Betrieb unbemannt und verschlossen. Sie werden nur temporär zur Wartungs- und Reparaturzwecken begangen.

- Die Rettung von Personen, die bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten selbst zu einer erfolgten Brandentstehung beigetragen haben – sicherlich eines der möglichen Brandursachen-Szenarien – kann nur als Selbstrettung erfolgen. Dafür trägt das Servicepersonal bei Wartungsarbeiten seine persönliche Schutzausrüstung, somit ist ein Abseilen aus der Windenluke mit dem Abseilgerät sofort möglich.
- Löscharbeiten sind ebenfalls – einmal abgesehen von einem möglichen Brand am Turmfuß – nur durch Sofortbekämpfung eines Entstehungsbrandes mittels Handfeuerlöcher durch den vorgenannten Personenkreis durchzuführen.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während der Wartung sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils CO<sub>2</sub>-Löcher vorgehalten.
- Die äußere Erschließung erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche. Die Feuerwehr kann nur in den ebenerdigen Fuß der Windenergieanlage gelangen. Der Turm ist für die Feuerwehr nicht zugänglich.
- Ein Brand der Gondel und/oder der Rotorblätter ist nicht beherrschbar, so dass hinsichtlich der Brandbekämpfung die Sicherung der Umgebung im Vordergrund steht.
- Die Löschwasserversorgung zur Bekämpfung bodennaher Brände im Umfeld der Anlagen wird durch die Installation eines zusätzlichen Hydranten sowie von zwei Löschwassertanks mit je 50m<sup>3</sup> Fassungsvermögen in unmittelbarem Umkreis des Windparks gewährleistet.
- Eine Brandausbreitung mit der Folge einer Waldbrandgefährdung wird durch die vorgesehene Löschanlagentechnik weitestgehend ausgeschlossen.
- Eine Gefährdung von Wohn- und Gewerbegebieten oder von überörtlichen Verkehrsadern durch den geplanten Windpark ist nicht erkennbar.
- Die vorgesehenen Flucht- und Rettungswege, die Löscheinrichtungen sowie der vorhandene Blitzschutz gelten als ausreichend, so dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlagen bestehen.

### 4.3. Standorteignung und Turbulenzprognose

Mit der Erstellung der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid“ wurde die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG beauftragt (s. Kap. 13). Gegenstand des Gutachtens ist die Ermittlung der sog. effektiven Turbulenzintensität am Standort sowie weiterer Windbedingungen und anschließende Beurteilung der Standorteignung der geplanten Windenergieanlagen. Hierbei wird insbesondere der Einfluss

der Nachlaufströmung und die damit einhergehende Erhöhung der Turbulenzbelastung auf die Windenergieanlagen untereinander betrachtet und bewertet.

Die Prüfung der Standorteignung erfolgt auf Basis einer gültigen Typenprüfung sowie nach Vorgaben der sog. DIBt-Richtlinie 2012. Die Typenprüfung enthält die Berechnungen der auf Turm und Gründung wirkenden Lasten. Die Einhaltung dieser Werte wird unter Zugrundelegung vorgegebener Windbedingungsparameter am Standort überprüft.

Im Ergebnis kann die Standorteignung von WEA 1 und WEA 2 nachgewiesen werden. Des Weiteren ist die Standorteignung der WEA 3 unter Berücksichtigung des standortspezifischen Lastvergleichs nach Aussagen des Herstellers lastseitig nachgewiesen.

#### 4.4. Herstell- & Rückbaukosten

Für Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 m betragen die Herstellkosten pro Windenergieanlage 2.283.000,- € (brutto), mit einer Nabenhöhe von 160 m betragen die Herstellungskosten pro Windenergieanlage 2.783.000,- € (brutto). Die Kosten für den Anlagenrückbau werden von Enercon bei einer Nabenhöhe von 130,07 m auf 197.274,27 € (netto) und bei einer Nabenhöhe von 160 m auf 272.321,35 € (netto) pro Anlage geschätzt.

Der Rückbau jeder Windenergieanlage ist durch eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abgesichert.

WEA Nr.	Nr.	Typ	NH [m]	Herstellkosten [€] (brutto)	Rückbaukosten [€] (netto)
01	1	Enercon E-138 EP3 E2	<b>160</b>	2.783.000,-	272.321,35
02	2	Enercon E-138 EP3 E2	<b>130,07</b>	2.283.000,-	197.274,27
03	3	Enercon E-138 EP3 E2	<b>130,07</b>	2.283.000,-	197.274,27
<b>Gesamt</b>				<b>7.349.000,-</b>	<b>666.869,89</b>

Tabelle 2: Herstell- und Rückbaukosten

## 5 Raumordnung & Bauleitplanung

### 5.1. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll. Hierbei weisen die Regionalpläne Vorranggebiete für die



Windenergienutzung aus, die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung wird in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beibehalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleisten, werden mit der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV durch eine unmittelbar geltende Änderung Nachsteuerungen vorgenommen.

So wird der erforderliche Mindestabstand von Windenergieanlagen auf 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe auf einen Mindestabstand von 1.100 m festgesetzt (s. Abb. 1).

Die Ausschlusskriterien für WEA-Standorte im LEP IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung.

## 5.2. Regionalplan Mittelrhein-Westerwald

Der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist für das Plangebiet des Windparks Wiesemscheid keine verbindlichen Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete für Windenergienutzung aus. Die außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Planung vorbehalten.

## 5.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau

Laut Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 04. Juli 2013 verzichtet die Verbandsgemeinde Adenau auf eine planerische Steuerung der Windenergie auf Flächennutzungsplanebene. Aufgrund der verbindlich einzuhaltenden Ziele des LEP IV kann der Windenergie im Bereich des Gebietes der Verbandsgemeinde Adenau nicht mehr substantiell genügend Raum gegeben werden, eine ausgewogene Planung ist laut Beschluss der VG Adenau nicht mehr möglich.

Da keine regionalplanerische sowie bauleitplanerische Steuerung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Adenau besteht, greift die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig ist, wenn ihr keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

## 6 Immissionsschutz

Zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigung der Anlieger umliegender Ortschaften wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose sowie eine Schattenwurfanalyse in Auftrag gegeben.

Bei der Erstellung der Gutachten wurden mögliche Vorbelastungen, darunter insbesondere die der Rennstrecke des Nürburgrings mitberücksichtigt. Aus der Vorbelastung der Rennstrecke und der zu erwartenden Zusatzbelastung durch den Windpark Wiesemscheid wurde die Gesamtbelastung errechnet. Die entsprechenden Gutachten sind als Kapitel 7 Bestandteil des Genehmigungsantrags.

Sowohl mit der Durchführung der Schattenwurfprognose als auch mit der Erstellung der Schallimmissionsprognose wurde das Ingenieurbüro T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen beauftragt.

### 6.1. Schallimmissionsprognose

Im Rahmen der Erstellung der Schallimmissionsprognose wurden insgesamt neun relevante Immissionsorte in der Umgebung des Windparks Wiesemscheid festgesetzt. Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zur Tagzeit an allen Immissionsorten unterschritten werden. Die beantragten WEA können tagsüber leistungsoptimiert betrieben werden.

Die Anlagen befinden sich alle innerhalb der Sonderimmissionszone „Nürburgring“. Die Vorbelastung durch den Rennbetrieb, sowie die damit einhergehenden Auflagen wurden bei den Berechnungen berücksichtigt.

Zur Nachtzeit wird der vorgegebene Immissionsrichtwert bei leistungsoptimiertem Betrieb der WEA an einigen maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung überschritten. Aufgrund dieser Überschreitung wurde eine Abregelungskonzept für den Windpark Wiesemscheid ermittelt, dass die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nachts an allen Immissionsorten sicherstellen soll.

Im Rahmen dieses Abregelungskonzeptes werden alle beantragten WEA zur Nachtzeit in einem leistungsreduzierten Modus betrieben. Tagsüber sind die beantragten WEA aus schalltechnischen Gesichtspunkten im leistungsoptimierten Betrieb genehmigungsfähig.

## 6.2. Schattenwurfprognose

Insgesamt wurden für die Berechnung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer zehn Immissionsorte in der Umgebung des Windparks Wiesemscheid festgesetzt. Die Berechnungen ergaben, dass an einem von zehn Immissionsorten die maximal zulässige Beschattungsdauer pro Jahr (30 Std./Jahr) überschritten wird. Weiterhin ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag (30 Min./Tag) an zwei Immissionsorten überschritten wird.

Für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer pro Jahr ergaben die Berechnungen, dass eine Überschreitung der astronomisch maximal zulässigen Beschattungsdauer pro Jahr an keinem Immissionsort zu erwarten ist.

Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, wird in den entsprechenden WEAs eine Abschaltautomatik speziell für den Schattenwurf implementiert.

## 7. Naturschutz

Der Bau von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild dar, der gemäß BNatSchG ausgeglichen werden muss. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird u.a. ein UVP-Bericht zu allen Schutzgütern, ein Fachbeitrag Naturschutz, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, ein Avifaunistisches Fachgutachten zum Rotmilan und eine Artenschutzprüfung zu allen relevanten Arten erstellt. Die Gutachten werden vom Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Wilhelmbusch 11, 52223 Stolberg erstellt. Weiter wird eine Landschaftsbildanalyse des Büros für Städtebau und Landschaftsplanung, Stadt-Land-Plus, Am Heidepark 1a, 56154 Boppard erstellt.

## 8. UVP-Bericht

Der Antragsteller beantragt unabhängig von der planungsrechtlichen Notwendigkeit die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP.

Im vorgelegten UVP-Bericht zur Errichtung von drei WEA östlich der Ortschaft Wiesemscheid, in der Verbandsgemeinde Adenau, im Landkreis Ahrweiler, wurde geprüft, ob es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie kulturelles Erbe und Sachgüter

kommen wird. Die Prüfung fand auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Planungen statt. Im Rahmen der vorgelegten Fachgutachten wurden soweit nötig Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen definiert.

### **Schutzgut Mensch**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wurde eine mögliche Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf überprüft. Hinsichtlich der Lärmbelastung ist festzustellen, dass die Richtwerte der TA Lärm an den meisten der relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden. Zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte ist ein Abregelungskonzept notwendig, wonach alle 3 WEA nachts schallreduziert betrieben werden. Tagsüber können alle WEA leistungsoptimiert betrieben werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit durch von den WEA erzeugte Schallemissionen können so sicher vermieden werden

Die Berechnung der maximal möglichen Schattenwurfbelastung (worst-case) zeigt mögliche Überschreitungen der jährlichen sowie der täglichen Richtwerte an einem bzw. zwei Immissionsorten. In dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Sonne durchgehend scheint und keine Hindernisse den Schattenwurf begrenzen. Die wahrscheinliche Schattenwurfdauer liegt somit deutlich unter den Maximalwerten. Allerdings ist der ungünstigste Fall zu betrachten. Die Anlagen werden daher zur Vermeidung von Überschreitungen der Richtwerte mit automatischen Schattenwurfabschaltungen versehen. Dies gewährleistet im Bedarfsfall eine Einhaltung der Richtwerte. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Schattenwurf können so sicher vermieden werden. Eine optisch bedrängende Wirkung wird aufgrund der Entfernungen zu den nächsten Wohngebäuden nicht angenommen. In letzter Zeit häufiger diskutierte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Infraschall sind nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Kenntnis auszuschließen.

Während der Bauphase wird es temporär zu Belastungen durch Baustellenverkehr kommen. Durch die Andienung der Baustelle über die B 258 ergeben sich daraus aber nur temporäre Beeinträchtigungen. Das (nur für den forstwirtschaftlichen Verkehr nutzbare) Wegenetz im Wald wird voraussichtlich während der Bauzeit in Teilen gesperrt. Da der Wald über ein ausgedehntes Wegenetz verfügt, stehen aber Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Aus touristischer Sicht hat der projektierte Raum keine substantielle Bedeutung. Beliebte Rad-, Wander- und Reitwege verlaufen auch durch andere störungsärmere Regionen des ausgedehnten Waldgebietes. Eine

Beeinträchtigung der durch den Nürburgring angelockten Touristen (insbesondere Motorsportfans und Musikfestivalbesucher) ist ebenfalls nicht zu erwarten. Darüber hinaus haben eine Vielzahl von Studien gezeigt, dass der weit überwiegende Teil der Menschen WEA entweder nicht als störend empfinden oder, wenn dies doch der Fall ist, ihre Urlaubsplanung nicht davon abhängig machen. Grundsätzlich ist daher nicht davon auszugehen, dass der Tourismus in seiner Funktion erheblich eingeschränkt wird.

### **Schutzgut Pflanzen**

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen und Vegetation) wird der Bau der drei WEA zu einem Verlust von Waldflächen führen. Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung von 22.551 qm an Gehölzen, wovon 10.702 qm nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet werden können. Somit verbleibt ein Verlust von 11.849 qm. Durch die Beeinträchtigung weiterer Biotoptypen ergibt sich insgesamt eine dauerhafte Beeinträchtigung von 14.726 qm, die es im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen gilt. Im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes sollen die Artenschutzmaßnahmen (vorsorglich Habitat-optimierende Maßnahmen für die Waldschnepfe) auch als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt herangezogen werden. Dieser UVP-Bericht zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid sieht Entfichtungsmaßnahmen in mehreren Bachtälern mit anschließender freier Sukzession heimischer Laubbaumarten vor.

Unter Berücksichtigung der Kompensation der Beeinträchtigung und der Tatsache, dass vorwiegend gering- bis mittelwertige Biotoptypen beansprucht werden, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotoptypen und Vegetation zu rechnen.

### **Schutzgut Tiere**

Das Schutzgut Tiere wurde ebenfalls ausführlich betrachtet. Im Jahr 2014/2015, 2018 sowie ergänzend 2020/2021 erfolgten umfassende Kartierungen der Vögel und Fledermäuse. In der Artenschutzprüfung wurden die Belange ausführlich bearbeitet. Insgesamt konnten 59 Vogelarten festgestellt werden, von denen 10 zu den windkraftsensiblen Arten gehören. Als windkraftsensibler Brutvogel konnte einzig die Waldschnepfe mit 3 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Alle anderen windkraftempfindlichen Arten kamen entweder als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsgebiet vor.

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse für Großvögel konnten keine Horste von Rot- oder Schwarzmilan innerhalb von 1,5 km um den geplanten Windpark oder vom Schwarzstorch im

Bereich von 3 km um den Windpark festgestellt werden. Im Ergebnis zeigte sich, dass der Rotmilan die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes mit einer gewissen Regelmäßigkeit und zumeist in mäßiger bis hoher Intensität zur Nahrungssuche nutzt, die Waldgebiete des Projektgebietes allerdings meidet. Das gleiche gilt für den ebenfalls aktiven Schwarzmilan. Ein Brutgeschehen im Umkreis von 1,5 km um die WEA kann für beide Arten sicher ausgeschlossen werden. Hinweise auf ein Brutgeschehen des Schwarzstorches gibt es im Umfeld von 3 km um die geplanten WEA nicht. Der nächste aktuell besetzte Horst hat einen östlichen Abstand von 4,5 km. Eine regelmäßige Raumnutzung im Projektgebiet konnte nicht dokumentiert werden.

Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Für die Waldschnepfe werden im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes Optimierungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung umliegender Waldschnepfenreviere empfohlen.

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden insgesamt (mindestens) 13 Arten erfasst. Alle Arten gelten in Rheinland-Pfalz als windkraftempfindlich und wurden somit vertiefend betrachtet. Für insgesamt sieben Arten kann ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollisionen (einschließlich Barotraumata) nur unter Anwendung von Schutzmaßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung und Monitoring) vermieden werden. An allen WEA Standorten wurde, zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten, eine Kartierung und Verortung potenzieller Quartierbäume im projektierten Baufeld durchgeführt. Die hiesigen Gehölzbestände sind noch vergleichsweise jung, so dass wintertaugliche Höhlen nicht vorgefunden wurden. Eine Gehölzentnahme sollte vorzugsweise im Winterhalbjahr vorgenommen werden, was aus Gründen des Vogelschutzes ohnehin angezeigt ist.

Der Wildkatze wurde ein gesondertes Gutachten gewidmet, in dem herausgearbeitet wurde, dass es unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Art geben wird. Die zu entwickelnden Maßnahmen sehen insbesondere eine Optimierung der Waldstruktur vor.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Biologische Vielfalt soll vorrangig durch die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes sichergestellt werden. Kerngebiete hierfür sind die Natura2000-Gebiete. Das Projektgebiet liegt mit 2 der 3 Anlagen im äußersten Randbereich des VSG „Ahrgebirge“. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurde untersucht, ob es durch den Bau und Betrieb der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten

kommen wird. Es konnte gezeigt werden, dass für keine Art eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob die allgemeinen Schutzziele des VSG beeinträchtigt werden. Auch dies ist nicht der Fall.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Die WEA werden durch ihre Höhe von 200 bzw. 229 Metern weithin in der Landschaft sichtbar sein. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht im klassischen Sinne ausgleichbar. Es gibt keine Maßnahmen, die eine Sichtbarkeit der WEA substantiell verhindern. Gemäß Landeskompensationsverordnung ist der Eingriff in das Landschaftsbild monetär auszugleichen. Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Betrag in Höhe von 251.600,- Euro.

Im Rahmen dieses UVP-Berichtes war zudem zu prüfen, ob es sich beim landschaftsästhetischen Betrachtungsraum um eine besonders schutzwürdige und in dieser Hinsicht einzigartige Landschaft handelt und ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Ersteres ist nicht gegeben, da alle drei betroffenen Landschaftsräume in der mittleren Wertstufe 2 liegen. Bei dem Bereich in dem die WEA projiziert sind handelt es sich um einen vulkanisch geprägten Landschaftsraum mit überwiegend Nadel- und Mischforsten in den Höhenlagen. Markant ist die ca. 2,6 km entfernt liegende Burgruine Nürburg, die auf einem Basaltkegel platziert ist und zu den landschaftsbildprägenden Elementen zählt. Andererseits besteht gerade hier eine Vorbelastung durch den ebenfalls weit sicht- und hörbaren Nürburgring, so dass allein aufgrund der Vorbelastung nicht von einem „grobem Eingriff“ in eine unvorbelastete Landschaft gesprochen werden kann. Dem Thema wurde ein eigenes Fachgutachten in Form einer Landschaftsbildanalyse gewidmet. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild mit der Nürburg als markantes Merkmal kommen wird.

### **Schutzgüter Fläche & Boden**

Der Eingriff in die Fläche ist im Vergleich zu anderen energietechnischen, infrastrukturellen oder industriell-gewerblichen Eingriffen als gering zu bezeichnen. Demgegenüber ist der Eingriff in den Boden, der durch die Versiegelung im Bereich des jeweiligen Fundamentes in einer Gesamtgröße von 1.473 qm entsteht, lokal betrachtet erheblich, da die Bodenfunktion dort vollständig verloren geht. Zur Herrichtung von dauerhaft zu schotternden Flächen, insbesondere der Kranstellfläche und den Zuwegungen, wird neben der Beeinträchtigung von Gehölzen vor allem die Oberbodenschicht beansprucht. Darüber hinaus findet eine temporäre Beanspruchung des Bodens durch Montage- und Lagerflächen statt. Diese Bereiche können nach Beendigung der

Baumaßnahmen wieder mit Gehölzen aufgeforstet werden. Durch diese Maßnahmen wird zumindest ein Teil der Beeinträchtigung in den Naturhaushalt und Boden vor Ort ausgeglichen. Darüber hinaus werden eine ganze Reihe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen vermindert und z.T. ausgeglichen werden.

### **Schutzgut Wasser**

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen anzunehmen. Im Projektgebiet selbst als auch im relevanten Umfeld gibt es keine festgesetzten Wasserschutzgebiete. Fließ- oder Stillgewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Oberflächen- und Grundwasserverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind in der Bau- und Betriebsphase zwar nie und nirgendwo grundsätzlich auszuschließen, im Sinne einer angemessenen Betrachtung aber als sehr unwahrscheinlich zu betrachten. In der jeweiligen WEA gibt es eine ganze Reihe von Schutzmaßnahmen, die den Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern sollen.

### **Schutzgüter Luft & Klima**

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Luft und Klima durch den Bau und Betrieb der WEA kann ausgeschlossen werden.

### **Schutzgüter kulturelles Erbe & Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf Sachgüter, insbesondere solchen der Bau- und Bodendenkmalpflege, wird es nach derzeitigem Stand nicht geben. Zu Kirchen in den umliegenden Ortschaften gibt es keine maßgeblichen Unterbrechungen möglicher Sichtachsen. Kleinflächig gibt es gemeinsame Sichtbereiche des geplanten Windparks mit der Burgruine Nürburg. In der Sichtbarkeitsanalyse wurde dies nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Kulturgut bewertet. Im Hinblick auf die Bodendenkmalpflege sind die §§ 17 und 18 DSchG RLP zu beachten. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor.

Gleiches gilt für Leitungsverläufe und Funkstrecken, mit Ausnahme einer NATO-Richtfunkstrecke, die in der Planung berücksichtigt wurde. Soweit wider Erwarten Leitungsverläufe betroffen wären, haftet der Verursacher für mögliche Schäden oder Verlegungen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Abschließend wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet. Hieraus ergaben sich keine Aspekte, die nicht schon bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter



diskutiert wurden. Der Ausbau der Windkraft zur regenerativen Energiegewinnung ist politisches Ziel in der Bundesrepublik Deutschland. Die Planung steht im Einklang mit einer Potenzialflächenuntersuchung der Verbandsgemeinde. Die Standorte der Anlagen wurden im Laufe des Verfahrens immer weiter optimiert, um den Eingriff so schonend und gering wie möglich zu halten. Sowohl eine Standortverschiebung als auch die Verwendung eines anderer Anlagentyps, insbesondere einer WEA mit geringerer Höhe, hätten nicht zu einer substantiellen Verringerung der möglichen Umweltauswirkungen geführt. **In der Gesamtbetrachtung kommt der UVP-Bericht, basierend auf einer Reihe von Fachgutachten zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in den Fachgutachten festgesetzten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter nach derzeitigem Stand auszuschließen sind.**

## 9. Netzanbindung

Die Anbindung des geplanten Windparks Wiesemscheid an das öffentliche Stromnetz erfolgt über die Umspannanlage Wimbach. Dem Antragsteller liegt die Anschlusszusage der Westnetz GmbH vor.

Die Trassenplanung erfolgt vorrangig entlang bestehender Wald- und Wirtschaftswege. Entlang von bituminös befestigten Straßen und Wegen erfolgt die Verlegung, soweit möglich und vorhanden, im unbefestigten Straßenbankett. Bei unbefestigten Wegen richtet sich die Verkabelung innerhalb der Wegebreite nach den angrenzenden Nutzungen. Die Kabelverlegung erfolgt in offener Bauweise mit Grabenaushub. Sämtliche beanspruchten Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die externe Kabeltrasse ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsantrages, sie wird in einem separaten Verfahren behandelt.

## 10. Antragsunterlagen

**Beantragt wird ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. UVP.**

Insgesamt werden 45 Antragssätze bei der Kreisverwaltung Ahrweiler eingereicht, davon 24 Anträge in digitaler Form. 10 der 21 Anträge, die in Papierform eingereicht werden, enthalten Originale. Dem Antragsordner sind die Bauantragsunterlagen nach LBauO RLP beigelegt. Planvorlageberechtigter Architekt ist Dipl.-Ing. Josef Schmitt

Trier, 15.01.2022



Christiane Würtz

(Projektleiterin)

